

wenn die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl dient. Ein gemeinsames Tragen der elterlichen Verantwortung über längere Zeit liegt in der Regel vor, wenn die Eltern mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung mit dem Kind zusammengelebt haben.

(4) Der Antrag ist erst nach Abgabe einer Sorgeerklärung des Antragstellers nach § 1828b Abs. 1 und 3, §§ 1626c und 1626c des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig. Im Übrigen finden die für Verfahren in anderen Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung geltenden Vorschriften einschließlich § 23b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Das Familiengericht teilt die rechtskräftige Ersetzung nach Absatz 3 unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsortes des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, dem nach § 87c Abs. 6 S. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Jugendamt zum Zwecke der Auskunftserteilung nach § 58a des Achten Buches Sozialgesetzbuch unverzüglich mit.“

* BGBl I 2003, S. 2547.

Personalien

Dr. Ingrid Groß 65 Jahre alt

Am 19.12.1938 wurde *Ingrid Groß* in Augsburg geboren. Nach dem Studium in München und der Promotion 1969 ließ sie sich 1970 in ihrer Geburtsstadt Augsburg als Rechtsanwältin nieder und ist in einer Sozietät tätig. Seit 1997 ist sie Fachanwältin für Familienrecht.

Ingrid Groß führt die vom DAV 1993 in Bonn gegründete Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht seit der Gründung mit fester Hand seit nunmehr 10 Jahren. Den Vorsitz gibt sie ab. In dem Gesetzgebungsausschuss des DAV für



Familienrecht war sie lange Jahre schon Mitglied, bevor sie am 1.1.1991 Vorsitzende dieses Gremiums wurde und es bis zum heutigen Tage ist.

Sie ist natürlich als Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft zugleich auch Mitherausgeberin der Zeitschrift *Forum Familien- und Erbrecht*, die im Deutschen Anwaltverlag herausgegeben wird. Sie ist Mitherausgeberin der *FamRZ-Bücher*, Verlag Gieseking, Autorin des Buches *Anwaltsgebühren in Ehe- und Familiensachen*, 1997, Verlagsgruppe Jehle-Rehm, und sie ist Mitautorin in dem von mir herausgegebenen *Münchener Anwaltshandbuch Familienrecht*, Verlag C.H. Beck, 2002.

Neben ihrer Begeisterung für das Familienrecht ist sie seit Jahren bekannt als exzellente Expertin für Anwaltsgebühren. Wir werden in den nächsten Monaten einen umfangreichen Aufsatz von *Ingrid Groß* zum geplanten Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bringen, damit wir aus erster Hand erfahren, wie in Zukunft im Familienrecht die Vorschriften des RVG angewendet werden müssen.

Anlässlich des 10-jährigen Bestehens der Arbeitsgemeinschaft wurde in Hamburg auf der traditionellen Herbsttagung in Anwesenheit von fünf DAV-Präsidenten der letzten Jahre und zahlreicher anderer Persönlichkeiten ihre herausragende Rolle bei dem Aufbau und der Entwicklung der Arbeitsgemeinschaft herausgestellt.

Auch wenn sie Ehrungen und Jubiläen nicht sonderlich schätzt, eins ist sicher: Die Arbeitsgemeinschaft hat ihr eine große Freude mit der Übergabe einer umfangreichen Festschrift gemacht, die von zahlreichen Professoren, Richtern und Rechtsanwälten mit Beiträgen versorgt wurde, größtenteils langjährigen Wegbegleitern von *Ingrid Groß*.

Stellvertretend für die über 5.000 Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wünschen Herausgeber, Beirat und Redaktion *Ingrid Groß* alles erdenklich Gute für die nächsten Jahrzehnte und freuen sich, noch nachträglich zu ihrem Geburtstag am 19.12.2003 herzlich gratulieren zu dürfen.

Klaus Schnitzler

Siegfried Willutzki 70 Jahre alt

Die Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht, insbesondere die Herausgeber, Beirat und Redaktion, freuen sich, Herrn *Prof. Siegfried Willutzki* zu seinem Geburtstag am 22.11.2003 noch nachträglich herzlich gratulieren zu können. *Siegfried Willutzki* ist 70 Jahre alt geworden. Er glaubt es selbst nicht, was man ihm abnimmt, weil er nach wie vor jung und dynamisch aussieht. *Jutta Puls*, Richterin am OLG Hamburg, hat den Kollegen in der *FamRZ* aus richterlicher Sicht gewürdigt (*FamRZ* 2003, 1808).

Aus Anwaltssicht kann ich vielleicht Folgendes ergänzend hinzufügen:

Siegfried Willutzki ist am 22.11.1933 in Masuren geboren. Am Ende des Krieges ist er gerade 11 Jahre alt. Aus seiner Heimat musste er flüchten. Deutschland liegt in Trümmern, der Vater ist seit den letzten Kriegsmonaten in Polen vermisst. Die Perspektiven sind nicht gerade rosig. Liegt in den frühen Kinderjahren in der zauberhaften Landschaft Ostpreußens der Grund für seine optimistische, immer positive Sicht der Dinge?

Nach dem Jura-Studium wurde er Richter beim LG Köln und beim AG Brühl. Er war mit Scheidungssachen schon vor der Ehescheidungsreform am 1.7.1977 vertraut. Seit dem 17.10.1973 war er bis zu seiner Pensionierung Direktor des AG Brühl im LG-Bezirk Köln. Als Familienrichter der ersten Stunde hat er den Deutschen Familiengerichtstag mit anderen Kolleginnen und Kollegen gegründet und die entscheidenden Weichen für die Etablierung des DFGT in Brühl geschaffen.

Vom 5.–7.10.1978 fand der 1. Deutsche Familiengerichtstag in Brühl statt (vgl. die interessanten Ausführungen in FF 2002, 118 ff., *Willutzki*, Die Geburt des Deutschen Familiengerichtstags).

1985 wurde er Vorsitzender des DFGT und blieb es bis zum September 2001. Es ist *Willutzki* und anderen zu verdanken, dass sie den Familiengerichtstag nicht nur zu einer Veranstaltung von Familienrichtern gemacht haben, sondern insbesondere auch die Rechtsanwälte und andere Professionen eingebunden haben. Die Mitgliederzahl der Rechtsanwälte im DFGT ist deutlich höher als die der Familienrichter.



Die Einführung des Fachanwalts für Familienrecht hat *Willutzki* zu einem frühen Zeitpunkt befürwortet. Weniger glücklich ist er über die mangelnde Bereitschaft seiner früheren Richterkollegen, sich ähnlich wie die Anwälte fortbilden zu lassen (vgl. das ausführliche Interview in FF 1997, 63 ff.).

Berührungspunkte mit Anwälten hatte er zu keinem Zeitpunkt. Er hat immer darauf hingewiesen, wie wichtig die Anwaltschaft für das familienrechtliche Verfahren ist. Er war bei der Gründung der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht in Bonn 1993 dabei, war sozusagen Geburtshelfer. Er hat auf vielen Veranstaltungen vor Anwälten gesprochen, zuletzt bei der Griechenlandreise der Arbeitsgemeinschaft in 2003. Er ist Honorarprofessor an der TU Chemnitz und Lehrbeauftragter für Familienrecht an der Uni Bielefeld, langjähriger Herausgeber der Brühler Schriften zum Familienrecht, Mitherausgeber der *FamRZ* und des Zentralblatts für Jugendrecht. Außerdem gibt er die Zeitschrift *KindPrax* aus dem Bundesanzeigerverlag heraus. In verschiedenen Fachzeitschriften hat er sich zu allen familienrechtlichen Problemen geäußert.

Trotz dieses überdurchschnittlichen Engagements ist es ihm gelungen, dass seine Ehe 40 Jahre gehalten hat. Hierauf kann er zu Recht zusammen mit seiner Frau stolz sein. Er ist begeisterter Vater von drei Kindern, darunter eine Anwältin und ein Anwalt in Berlin. Seine beiden Enkelkinder (5 + 3 Jahre) haben wahrscheinlich heute mehr von ihm als seine eigenen Kinder, als diese klein waren.

Wir wünschen ihm für die Zukunft alles erdenklich Gute.

Klaus Schnitzler

Bundesverdienstkreuz 1. Klasse für Professor Dr. Dieter Schwab

Bundesjustizministerin *Brigitte Zypries* hat heute Herrn *Prof. Dr. Dieter Schwab* mit dem Bundesverdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet. „Mit diesem Orden ehren wir Herrn *Prof. Dr. Dieter Schwab* für seine europaweit engagierte Mitarbeit an der Entwicklung und Umsetzung familienrechtlicher Reformen. Mit seiner national wie international renommierten Tätigkeit als Rechtswissenschaftler und Universitätsprofessor hat *Prof. Dr. Schwab* unser Land und Generationen von Studentinnen und Studenten sehr bereichert und das Ansehen Deutschlands in der Welt gefördert. *Prof. Dr. Schwab* hat der Rechtspraxis im In- und Ausland wertvolle Impulse gegeben“, sagte *Zypries* anlässlich der Ordensverleihung.

Herr *Prof. Dr. Schwab* ist emeritierter Ordinarius für Bürgerliches Recht und Deutsche Rechtsgeschichte an der Universität Regensburg, Mitherausgeber und Schriftleiter der für das Familienrecht maßgebenden „Zeitschrift für das gesamte Familienrecht“ und Verfasser zahlreicher wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Er hat durch Gutachten und Stellungnahmen sowie durch die Leitung, Mitarbeit und Begleitung zahlreicher Kommissionen und Projekte – auch der Bundesregierung – die Entwicklung des Familienrechts nachhaltig geprägt. Der Deutsche Bundestag hat sich häufig des Sachverständigen von Herrn *Prof. Dr. Schwab* versichert. Die familienrechtliche Rechtsprechung vor allem des BGH ist von Herrn *Prof. Dr. Schwab* – mitunter kritisch, stets aber konstruktiv und weiterführend – begleitet worden. Als Mitglied der von ihm mitbegründeten Commission on European Family Law hat Herr *Prof. Dr. Schwab* auch die europäische Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des Familienrechts nachhaltig gefördert.

Pressemitteilung des BMJ, Nr. 93/03 vom 23.11.2003

Richter am BGH Wolfgang Gerber im Ruhestand

Am 30.11.2003 wird der Richter am BGH *Wolfgang Gerber* in den Ruhestand treten.

Herr *Gerber* wurde am 3.11.1938 in Saarbrücken-Dudweiler geboren. Er ist verheiratet. Nach dem Abschluss seiner juristischen Ausbildung trat er im Januar 1966 als Gerichtsassessor in den höheren Justizdienst des Saarlandes ein. Im März 1969 wurde er zum LG-Rat bei dem LG Saarbrücken ernannt. Im August 1983 folgte die Ernennung zum Richter am OLG bei dem OLG Saarbrücken.

Zum Richter am BGH ist Herr *Gerber* am 3.3.1992 ernannt worden. Er war zunächst dem für das Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat zugewiesen. Seit Januar 1993 gehört er dem für das Familienrecht und das gewerbliche Mietrecht zuständigen XII. Zivilsenat an, seit November 2001 als dessen stellvertretender Vorsitzender. Daneben war er von Januar bis Dezember 2001 als Mitglied des XII. Zivilsenats in den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entsandt.

Während seiner Zugehörigkeit zum XII. Zivilsenat hat Herr *Gerber* an mehreren für die Praxis bedeutsamen Entscheidungen des Senates, vor allem auf dem Gebiet des gewerblichen Mietrechts, als Berichterstatter mitgewirkt. Zu nennen sind beispielsweise die Entscheidung zur Frage des Verhältnisses zwischen dem Recht der allgemeinen Leistungsstörungen (Unmöglichkeit, Verzug, culpa in contrahendo) und den mietrechtlichen Gewährleistungsregelungen